

Vereinssatzung

„Hilfe für den Senegal“ Darmstadt

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Hilfe für den Senegal“
- 1.2 Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Amtsgericht Darmstadt in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen werden
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- 1.4 Sitz des Vereins ist Darmstadt

§ 2 Aufgaben, Zweck und Ziel des Vereins

2.1 Ziele

Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar Entwicklungshilfemaßnahmen im Senegal. Konkret unterstützen wir die Bevölkerung in ländlichen Gebieten Senegals und Dakar, insbesondere Frauen, Waisen- und Straßenkinder, um ihre alltäglichen Lebensbedingungen zu verbessern.

Wir unterstützen den Aufbau von Gesundheitszentren, um gerade in ländlichen Gebieten die medizinische Versorgung zu verbessern.

Wir fördern die Bildungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, sowie den interkulturellen Dialog und Austausch zwischen den Menschen in Deutschland und dem Senegal.

Zum Erreichen der satzungsmäßigen Zwecke wird der Verein unmittelbar vor Ort oder ggf. durch Hilfspersonen vor Ort tätig sein. So werden z.B. finanzielle Mittel, die der Verein erhält direkt in den Senegal gebracht, um dort die satzungsmäßigen Ziele selbst und unmittelbar zu verwirklichen.

2.2. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Zur Umsetzung der Ziele unterstützen wir unter anderem folgende Projekte aus den Bereichen Landwirtschaft, Gesundheitswesen Schule und Ausbildung , sowie Patenschaften:

2.2.1 Bewässerungsanlagen

Lebensgrundlage der Familien in den Dörfern ist der Anbau von Gemüse, das anschließend auf dem Markt verkauft wird.

Die Frauen sind im wesentlichen für die Bearbeitung der Felder verantwortlich.

Um eine gute Ernte zu erzielen, müssen die Felder bewässert werden.

Funktionierende Bewässerungsanlagen unterstützen die harte Arbeit der Frauen auf dem Feld und den Ernteerfolg.

2.2.2 Gesundheitszentren in ländlichen Gebieten

Das nächstgelegene Krankenhaus oder „poste de sante“ Haus der Gesundheit ist viele Kilometer entfernt, Frauen gebären unter einem Baum auf einer Plastiktüte. Es müssen dezentrale Gesundheitszentren aufgebaut werden um eine schnelle medizinische Versorgung zu gewährleisten.

2.2.3 Aufbau von Schulen in ländlichen Gebieten

Oft müssen Kinder in den ländlichen Gebieten viele Kilometer laufen, um in eine Schule zu gehen. Dies ist oft ein unüberwindbares Hindernis. Der Aufbau von Schulen in ländlichen Gebieten muss unterstützt werden, um das Bildungsniveau zu steigern und dem Analphabetismus entgegen zuwirken.

2.2.4 Patenschaften

Waisenkindern soll durch Vollpatenschaften der Schulbesuch, Ausbildung und medizinische Versorgung ermöglicht werden.

2.2.5 Straßenkinder

Viele Kinder leben gerade in der Hauptstadt Dakar auf der Straße. Einrichtungen in denen für das leibliche Wohl der Kinder gesorgt wird, müssen aufgebaut werden.

- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“. Zweck und Art ihrer Verwirklichung sind in den Paragraphen 2.1 und 2.2 dieser Satzung verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in Erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung von Gründen verpflichtet.
- 3.3 Alle Mitglieder haben das Recht, umfassend über die Aktivitäten im Verein informiert zu werden.
- 3.4 Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung bestimmt den Mitgliederbeitrag für eine Förderung.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mindestbeitrags.
- 4.2 Mitglieder, die über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus mit der Zahlung

Ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluss aus dem Verein

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.
- 5.2 Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalenderjahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.
- 5.3 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es Zielen und Aufgaben des Vereins zuwider handelt oder die Vereinsinteressen in grober Weise verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, und zwar mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Vereinsorgane

- 6.1 Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderung einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.
- 7.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 7.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und gemeinsam mit einem Vereinsmitglied unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus vier Personen, die unter sich die Funktionen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters aufteilen. Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Zuständigkeitsbereiche in einer Geschäftsordnung. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 8.3 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und gemeinsam mit dem/der ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstände eingeladen und mindestens zwei Vorstände anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Auflösung und Zweckwegfall

- 9.1 Wird der Verein aufgelöst, sind die Vorstände für die Liquidation zuständig. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47ff.BGB.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es soll dem „Eritreischen Freundschaftsverein eV“ in Darmstadt c/o Birgit Cordt, Sandstr.32, 64331 Weiterstadt zugeführt werden.

9.09.08